

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 42/66**URTEIL****Verkündet am**

25. Oktober 1967

B r o e s k e,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fernmeldeoberinspektors Karl Heinz W [REDACTED],
B [REDACTED] D [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

gegen

seine Ehefrau Erna Emma Luise W [REDACTED] geb. B [REDACTED],
B [REDACTED], A [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 4. Januar 1966 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1927 geborene Kläger war schon einmal verheiratet. Diese Ehe wurde aus seinem Alleinverschulden geschieden. Im Frühjahr 1956 lernte er die Beklagte kennen. Am 4. Februar 1958 schloß er mit der 1922 geborenen Beklagten die Ehe. Aus ihr sind keine Kinder hervorgegangen. Letztmals ehelich verkehrt haben die Parteien nach Angabe des Klägers am 2. Oktober 1960, nach Angabe der Beklagten am 13. August 1960. Am 23. Oktober 1960 hat der Kläger die eheliche Wohnung verlassen; seitdem leben die Parteien getrennt.

Der Kläger hat die Scheidung der Ehe aus § 43, hilfsweise aus § 48 EheG verlangt und vorgetragen: Die Beklagte habe keine eheliche Gesinnung, ihr diene die Ehe nur zur Versorgung. Sie sei konfessionell gebunden und altmodisch

- 3 -

und bleibe abends nicht gern solange auf wie er. Auch habe sie ihm das Rauchen in der Wohnung verboten. Hinzukomme, daß sie keine Kinder gebären könne. Mit der Trennung sei sie einverstanden gewesen und habe selbst Scheidungsabsichten geäußert. Nach der Trennung habe sie nichts unternommen, um eine Aussöhnung zu erreichen. Dagegen habe sie ihn bei seinem Dienstvorgesetzten und bei anderen Stellen herabgesetzt und erreicht, daß ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei, das allerdings mit einem Freispruch geendet habe. Weiter habe sie ihn mit Prozessen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen überzogen. Auch habe sie den Zugewinnausgleich gefordert, sowie die Übertragung der Ehewohnung, sie habe sich schließlich um das Amt einer Kirchenvorsteherin beworben.

Die Beklagte ist dem Scheidungsbegehren entgegengetreten, einer Scheidung aus § 48 EheG hat sie widersprochen. Hilfsweise hat sie beantragt, den Kläger für überwiegend mitschuldig an der Ehescheidung zu erklären.

Sie hat vorgetragen: Die Ehe sei zunächst harmonisch verlaufen. Die ersten Schwierigkeiten seien im Frühjahr 1960 aufgetreten. Grund für die Entfremdung des Klägers seien dessen ehebrecherische Beziehungen zu der Fernmeldesekretärin Dreckmeyer gewesen, die ebenso wie der Kläger beim Fernmeldeamt Bremerhaven tätig gewesen sei. Mit dieser habe sie den Kläger am 21. Oktober 1960 in der Ehewohnung angetroffen. Am 23. Oktober 1960 sei er dann gegen



ihren Willen ausgezogen. Mit ihren Anzeigen und Anfragen habe sie nicht den Kläger schädigen, sondern lediglich erreichen wollen, daß die Kollegin des Klägers, mit der dieser weiterhin in ehebrecherischen Beziehungen gestanden habe, versetzt würde und daß der Kläger ihr Unterhalt zahle. Mit den Klagen und Vollstreckungsmaßnahmen habe sie ihren Unterhaltsanspruch verfolgt. Ihr Bemühen sei aber nur auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gerichtet gewesen. Auch jetzt halte sie an der Ehe fest.

Das Landgericht hat die Ehe aus Verschulden der Beklagten geschieden und den Kläger für überwiegend mit-schuldig erklärt. Das Oberlandesgericht hat dieses Urteil abgeändert und die Klage aus § 43 und aus § 48 EheG abgewiesen.

Mit der Revision bittet der Kläger um die Scheidung seiner Ehe aus § 48 EheG, hilfsweise um Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft seit mehr als drei Jahren aufgehoben und die Ehe unheilbar zerrüttet sei, es hat jedoch den Widerspruch der Beklagten für zulässig und beachtlich angesehen. Gemäß § 547 Abs. 1 ZPO unterliegt das angefooh-

tene Urteil der Nachprüfung nur, soweit das Berufungsgericht über die Frage entschieden hat, ob der Widerspruch der Beklagten gegen die auf § 48 EheG gestützte Scheidungsklage durchgreift.

2. Gemäß § 48 Abs. 2 EheG darf die Ehe gegen den Widerspruch der Beklagten nicht geschieden werden, wenn der Kläger die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat und der Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, nicht fehlt.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe zumindest überwiegend verschuldet: Während der ersten beiden Ehejahre seien wesentliche Trübungen und Spannungen zwischen den Ehegatten nicht aufgetreten. Allein der Kläger habe ab Sommer 1960 aus der Ehe gedrängt, sich von der Beklagten losgesagt und ehebrecherische Beziehungen aufgenommen. Er lehne es hartnäckig ab, die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen. Die vom Kläger der Beklagten zur Last gelegten Vorwürfe beträfen lediglich die Zeit nach der von ihm herbeigeführten Trennung und seien durch sein ehewidriges Verhalten veranlaßt worden. Deshalb sei davon auszugehen, daß die Ehe ohne das ehewidrige Verhalten des Klägers Bestand gehabt hätte.

3. Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe sich von der Ehe losgesagt, ist rechtsirrtumsfrei getroffen und wird von der Revision auch nicht angegrif-

fen. Die Revision meint, es treffe nicht zu, daß die Vorwürfe des Klägers sich nur auf das Verhalten der Beklagten nach der Trennung bezögen. Bei einer rechtlich einwandfreien Beurteilung der Schuldfrage hätte berücksichtigt werden müssen, daß zur Abwendung des Klägers wesentlich beigetragen habe, daß die Beklagte konfessionell gebunden und altmodisch sei, abends nicht gern aufbleibe, ihm das Rauchen verboten habe und keine Kinder gebären könne. Diese Angriffe greifen nicht durch.

Wie der Senat schon in der BGHZ 2, 68; 2, 255 abgedruckten Entscheidung ausgeführt hat, setzt die auf einer Willensentscheidung beruhende Abwendung von der Ehe mit der Folge der häuslichen Trennung den Urgrund für die Zerrüttung der Ehe, sofern nicht triftige Beweggründe für die Abwendung gegeben sind. Die vom Kläger angeführten Gründe berechtigten ihn nicht, sich von der Ehe loszusagen, wie der Berufungsrichter zutreffend angenommen hat. Die Bindung der Ehegatten in der ehelichen Lebensgemeinschaft erfordert es, persönliche Eigenheiten des Partners dann hinzunehmen, wenn wesentliche Störungen der ehelichen Lebensgemeinschaft hierdurch nicht entstehen, insbesondere achtenswerte Interessen des anderen Partners nicht berührt werden. Inwieweit die konfessionelle Bindung der Beklagten, die Zeitbezogenheit ihrer Ansichten und Verhaltensweise und ihre Gepflogenheiten bei der Einteilung des Tagesablaufs der ehelichen Lebensgemeinschaft ernstlich abträglich gewesen sein konnten oder in achtenswerte Interessen des Klägers eingriffen, hat der Kläger nicht vor-

getragen, noch ergibt es sich aus den Umständen. Der Berufungsrichter hat vielmehr ausdrücklich festgestellt, daß die Ehe der Parteien zwei Jahre lang harmonisch verlaufen ist, diese Eigenheiten der Beklagten die Einstellung des Klägers zur Ehe also im Grunde nicht belastet haben. Das Ansinnen der Beklagten an den Kläger, das Rauchen einzustellen, beruht nach der Feststellung des Berufungsurteils allein darauf, daß der Kläger früher an Tuberkulose erkrankt war. Es war Ausdruck ihrer Anteilnahme an seinem gesundheitlichen Wohlergehen, sachlich berechtigt und durfte deshalb vom Kläger nicht zum Anlaß genommen werden, sich von der Beklagten abzuwenden. Ebensowenig gibt die Kinderlosigkeit dem Kläger die Berechtigung, sich von der Ehe loszusagen. Dies hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 30. Januar 1963 (LM Nr. 53 zu § 48 Abs. 2 EheG) ausgesprochen. Daß die Beklagte die Kinderlosigkeit verschuldet habe, hat der Kläger nicht behauptet. Deshalb bedurfte es auch keiner Beweisaufnahme darüber, ob die bestrittene Behauptung des Klägers überhaupt zutrifft.

Die Annahme des Berufungsgerichts, vor der häuslichen Trennung treffe die Beklagte kein Vorwurf, begegnet danach keinen rechtlichen Bedenken. Demgegenüber können Fehlhandlungen der Beklagten, die diese nach der häuslichen Trennung vorgenommen hat, nur insoweit von Bedeutung sein, als sich der Entschluß des Klägers, die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufzunehmen, gefestigt hat, er also durch die Fehlhandlungen davon ab-

gehalten wurde, von seiner ehefeindlichen Einstellung abzustehen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die insoweit der Beklagten zur Last gelegten Handlungen seien durch das ehewidrige Verhalten des Klägers ausgelöst und hätten dessen ablehnende Haltung allenfalls geringfügig beeinflussen können, gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Seine Ehewidrigkeit bildet den maßgeblichen Grund für das Scheitern der Ehe. Selbst wenn die Beklagte nach der Trennung zur endgültigen Zerrüttung beigetragen haben sollte, trifft den Kläger die überwiegende Schuld. Deshalb schadet es auch nicht, daß in dem Berufungsurteil eine Feststellung darüber fehlt, zu welchem Zeitpunkt die Zerrüttung unheilbar geworden ist; denn unter Würdigung des Gesamtverlaufs der Ehe überwiegt durch die Lossagung des Klägers und sein ehebrecherisches Verhältnis als maßgebliche Ursachen der unheilbaren Zerrüttung dessen Verschulden in jedem Falle. Daran ändert es nichts, daß nach den Feststellungen des Berufungsrichters die Beklagte mit einer kurzen, auf das Wochenende um den 20. Oktober 1960 beschränkten Trennung der Parteien einverstanden war. Daß die Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft durch den Kläger am 23. Oktober 1960 gegen den Willen der Beklagten stattfand, hat das Berufungsgericht aufgrund der Erklärungen des Klägers festgestellt.

Im ersten Rechtszuge. hatte der Kläger vorgetragen, die Beklagte sei mit der Trennung der Parteien einverstanden gewesen und habe eigene Scheidungsabsichten ge-

äußert, für diese Behauptungen hatte sich der Kläger auf das Zeugnis der Frau Landsberg berufen. Daß diese Zeugin im Verfahren vor dem Landgericht nicht vernommen worden ist, hat der Kläger im Berufungsverfahren nicht in ausreichender Weise geltend gemacht, sich vielmehr nur ganz allgemein auf sein Vorbringen im ersten Rechtszug berufen. Aus diesem Grunde kann die Revision mit der Rüge, die Zeugin hätte im Berufungsrechtszuge vernommen werden müssen, nicht durchdringen.

Das Berufungsgericht hat eine Bindung der Beklagten an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, angenommen und hierzu ausgeführt: Die Beklagte habe der Trennung widersprochen und sich in der ersten Zeit um eine Rückkehr des Klägers bemüht, davon aber abgesehen, nachdem der Kläger sie schroff zurückgewiesen habe. Sie habe sich bemüht, die Kollegin des Klägers aus dessen Dienststelle zu entfernen. In dem darauf eingeleiteten Disziplinarverfahren gegen den Kläger habe sie die Aussage verweigert. Diese Bindung an die Ehe habe ihren Ursprung in der sittlichen und religiösen Willenshaltung der Beklagten. Aufgrund dieser Einstellung halte sie an der einmal geschlossenen und ihr als unauflöslich geltenden Ehe fest. Wie ernst sie es mit dieser Einstellung nähme, sei daraus erkennbar, daß sie nach dem Urteil des Landgerichts ihre Mitarbeit im Kindergottesdienst ihrer Gemeinde aufgegeben habe, weil ihr in diesem Urteil vorgeworfen worden war, sich einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht zu haben. Mit dieser positiven Einstellung zur Ehe sei es

zu vereinbaren, daß sich die Beklagte in zahlreichen Eingaben an Dienststellen der Bundespost, sowie an einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewandt und in diesen Eingaben auf die ehebrecherischen Beziehungen des Klägers zu Fräulein Dreckmeyer und seine unzulänglichen Unterhaltsleistungen hingewiesen habe.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts lassen keinen entscheidungserheblichen Rechtsfehler erkennen.

Auch der Ehegatte, der durch das ehewidrige Verhalten des anderen Ehegatten tief gekränkt worden ist, ist noch an die Ehe gebunden, wenn er an ihr festhält, weil sie für ihn noch einen im Einklang mit der Rechtsordnung stehenden positiven Sinn hat. Wer sich so an die Ehe gebunden fühlt, hat sich den Restbestand einer ehelichen Gesinnung erhalten, der ihn in die Lage versetzt, die Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen, sofern nur der andere Ehegatte sein ehefeindliches Verhalten aufgibt.

Eine solche Bindung kann ihren Ursprung auch in der religiösen Auffassung des der Scheidung widersprechenden Ehegatten haben, sofern ihn diese Einstellung vom Wesen der Ehe in den Stand versetzt, mit dem anderen Ehegatten innerlich verbunden zu bleiben. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Auffassung der Beklagten von der Unauflöslichkeit der Ehe ihr diese eheliche Gesinnung erhalten hat (vgl. BGH FamRZ 1962, 364, 366).

Damit ist vereinbar, daß die Beklagte durch die erwähnten Eingaben die dienstliche Stellung des Klägers als Beamter der Bundespost gefährden konnte und auch in gewissem Umfang - schon durch die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens - beeinträchtigt hat.

Es spricht in der Regel gegen eine fortbestehende Verbundenheit mit dem Ehegatten, der sich von der Ehe losgesagt hat, wenn ihn der an der Ehe festhaltende Ehegatte bewußt schädigt, ohne daß ihn die Wahrnehmung eigener, gewichtiger Interessen dazu nötigt. Eine solche Schädigung, regelmäßig mit Auswirkungen im beruflichen und sozialen Bereich, ist gewöhnlich die Folge von Anzeigen, die ein Ehegatte gegen den anderen bei Strafverfolgungsbehörden oder vorgesetzten Dienstbehörden mit dem Ziel erstattet, Straf- oder Disziplinarverfahren auszulösen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist daher ein solches schädigendes Verhalten eines Ehegatten, das die Aussichten einer möglichen Wiederbegegnung fast immer verschlechtert, regelmäßig ein Kennzeichen fehlender Bindung (FamRZ 1963, 515; 1964, 493).

Anders kann es sein, wenn der an der Ehe festhaltende Ehegatte aus seiner Sicht heraus in der Eingabe ein geeignetes Mittel sieht, ehestörende Einwirkungen anderer Personen abzuwehren oder zu beseitigen. Ist er der Auffassung, die vorgesetzte Dienstbehörde sei verpflichtet und in der Lage, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Versetzung eines Beamten, der an dem ehewidrigen oder ehebrecherischen Verhalten des andern Ehegatten beteiligt

ist, zur Erhaltung der Ehe beizutragen, so kann eine entsprechende Eingabe an die vorgesetzte Dienstbehörde Ausdruck einer positiven Einstellung zur Ehe sein. In dem Bestreben, auf diese Weise den anderen Ehegatten zurückzugewinnen, wird freilich oft nicht bedacht, daß jede sachliche Prüfung des Vorwurfs, durch das Verhalten eines Angehörigen der angerufenen Behörde sei es zu ehewidrigen oder ehebrecherischen Beziehungen mit dem eigenen Ehegatten gekommen, diesem gerade dann dienstliche Nachteile einbringen wird, wenn der Vorwurf berechtigt ist. Es ist jedoch eine Frage des Einzelfalls, die allein der Tatrichter zu entscheiden hat, ob der die Anzeige erstattende oder die Eingabe vorlegende, gekränkte Ehegatte die Ehe erhalten will oder darauf ausgeht, daß der andere Ehegatte mindestens auf diese Weise einen mehr oder weniger fühlbaren Denkkzettel erhält, also benachteiligt wird.

Es braucht hier nicht entschieden zu werden, wie die Frage nach der Bindung bei einem Ehegatten zu beurteilen ist, der beides will. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ging es der Beklagten - abgesehen von der Frage der Erhöhung des Unterhalts - nur darum, die Versetzung der Ehebrecherin zu erreichen, damit sie mit dem Kläger nicht mehr täglich zusammentraf, so daß damit nach ihrer Vorstellung günstigere Bedingungen für die Rückkehr des Klägers geschaffen würden. Dieses Ziel erreichte sie weder durch die Eingaben beim Vorsteher des Fernmeldeamts noch bei der Oberpostdirektion Bremen. Deshalb konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum annehmen, daß auch die weiteren Eingaben nur dem angegebenen Ziele dienen sollten.

Im Hinblick auf die erörterte Grundeinstellung der Beklagten zur Ehe konnte daher der Berufungsrichter zu dem Ergebnis kommen, daß sich die Beklagte an die Ehe mit dem Kläger gebunden fühlt. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Beklagte vom Kläger vorzeitig Ausgleich eines Zugewinns verlangte (vgl. § 1386 Abs. 1 BGB).

Aus diesen Gründen muß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Ascher und
Bundesrichter Raske sind aus-
geschieden und daher nicht in
der Lage zu unterschreiben

Maaß

Maaß

Dr. Graf

von der Mühlen